

**Stadt Rathenow - Bebauungsplan Nr. 71 „Pirolweg“
im Ortsteil Semlin**



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
mit Biotoptypen-Kartierung und
Angaben zum gesetzlichen Biotopschutz**

Stand: Mai 2022

(ENTWURF)

Auslegungsexemplar

Stadt Rathenow
-Bauamt-
SG Stadtentwicklung
Berliner Straße 15
14712 Rathenow

Auslegung vom 09.11.2022 bis 12.12.2022

Stadt Rathenow - Bebauungsplan Nr. 71 „Pirolweg“ im Ortsteil Semlin

Gemarkung Semlin, Flur 2, Flurstück 68/1 sowie 68/2 und 69

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
mit Biotoptypen-Kartierung und Angaben zum gesetzlichen Biotopschutz**

**Stadt Rathenow
Berliner Straße 15
14712 Berlin**

Bearbeitung:

René Rieger (Dipl.-Ing. FH Naturschutz & Landschaftsplanung)
Heerstraße 91
14055 Berlin
Mobil: 0162 / 919 36 24


.....
Unterschrift

Bearbeitungsstand: 31.05.2022

Inhalt

1.	Anlass und Aufgabenstellung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Durchgeführte Kartierungen, Begutachtungen und Auswertungen.....	6
4.	Biotoptypenkartierung (Vegetationskundliche Beschreibung des Untersuchungsraums).....	7
5.	Faunistische Bestandsdarstellung.....	9
5.1	Brutvögel	9
5.2	Reptilien (Zauneidechse).....	11
5.3	Fledermäuse	12
5.4	Xylobionte Großkäfer	13
5.5	Tagfalter (nachrichtlich)	13
5.6	Waldameisen (nachrichtlich).....	14
6.	Beschreibung der Darstellungen des B-Plans und seiner artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren.....	14
6.1	Beschreibung der Darstellungen des B-Plans	14
6.2	Artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren	15
7.	Artenschutzrechtliche Prüfung	17
7.1	Brutvögel	17
7.2	Zauneidechse.....	18
8.	Prüfung des Vorliegens der Ausnahmeveroraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	20
8.1	Ausnahmegrund	21
8.2	Zumutbare Alternativen.....	21
8.3	Verschlechterungsverbot	21
9.	Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 BNatSchG) ..	24
10.	Maßnahmenverzeichnis und Rahmenterminplanung	25
11.	Zusammenfassung	26
12.	Quellenverzeichnis.....	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kartiertermine Brutvögel	9
Tabelle 2: Kartiertermine Reptilien	11
Tabelle 3: Nachgewiesene Tagfalterarten	13
Tabelle 4: Wirkfaktoren der Darstellungen des B-Plans bzw. baulichen Nutzung	16
Tabelle 5: Abgeleiteter EHZ der betroffenen Vogelarten in BB	22

Anhang

- Anhang 1: Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Anhang 2: Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten
- Anhang 3: Maßnahmenblätter

Anlage

- Anlage 1: Bestands- und Maßnahmenplan (M 1:500, ein Blatt)

Korrespondierende Unterlage

Stadt Rathenow - Begründung zum Bebauungsplan Nr. 71 „Pirolweg“ im Ortsteil Semlin (Entwurf)
(Roßmann GbR, Stand: Mai 2022).

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Rathenow plant im Ortsteil Semlin die Aufstellung eines Bebauungsplans, welche die Liegenschaften Flur 2, Flurstücke 68/1, 68/2 und 69 umfasst. Der angestrebte B-Plan wird unter der Bezeichnung Nr. 71 „Pirolweg“ geführt.

Bei der Planaufstellung zwingend zu berücksichtigen sind die Belange von Umwelt und Natur, so auch die Bestimmungen zum besonderen Artenschutz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Diesbezüglich ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorausschauend zu prüfen, inwieweit die in Aufstellung befindlichen Darstellungen des B-Plans gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote verstoßen und diese Konflikte einer Planverwirklichung dauerhaft entgegenstehen.

Gegenstand der vorliegenden Unterlage ist

- die Darstellung der im Plangebiet vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten auf Grundlage von faunistischen und vegetationskundlichen Erhebungen,
- die Prüfung der planbedingten Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG,
- die Ableitung von Schutz-, Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen),
- der Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme durch die Prüfung des Vorliegens der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG,
- der Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz nach § 30 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 BNatSchG sowie
- nachrichtlich die Darstellung der im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen und ausgeprägten gesetzlich geschützten Biotope sowie weiterer ausgewählter Tierarten(gruppen), die nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan (s. Roßmann GbR, Stand: Mai 2022).

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, so auch die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen (ebd. lit. a).

Die für die Prüfung relevanten Bestimmungen zum besonderen Artenschutz werden mit § 44 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt, die einer Abwägung nicht zugänglich sind. Hiernach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 44 Abs. 5 (i. V. m. § 18 Abs. 2) BNatSchG privilegiert dabei Vorhaben (wie den behandelten Bauleitplan), die einen planerischen Vorlauf aufweisen, das Vermeidungsgebot der §§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG beachten und einer behördlichen Kontrolle unterliegen, insofern die Zugriffsverbote nur auf die europarechtlich geschützten Arten anzuwenden sind, d. h. auf alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten ausweist und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, liegt gegenwärtig nicht vor.

Weitere für den angestrebten B-Plan relevante Privilegierungen ergeben sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG in Form des Signifikanzansatzes bzgl. einer unvermeidbaren Tötung von Individuen, der Freistellung des Fangs von Individuen im Rahmen einer Rettungsumsiedlung sowie der Möglichkeit zur Anlage von Ersatzhabitaten im räumlichen Zusammenhang zur Wahrung der ökologischen Funktion von verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten werden mit § 45 Abs. 7 BNatSchG umgesetzt.

3. DURCHGEFÜHRTE KARTIERUNGEN, BEGUTACHTUNGEN UND AUSWERTUNGEN

Folgende faunistische und vegetationskundliche Erhebungen wurden durchgeführt:

- Brutvögel,
- Reptilien (Zauneidechse),
- Fledermäuse,
- xylobionte Großkäfer (Eremit, Heldbock),
- Biotoptypen.

Die Kartierungen bzw. Begutachtungen wurden vom Verfasser der vorliegenden Unterlage durchgeführt.

Darüber hinaus wurde eine Kartierung der Artengruppen Tagfalter und Waldameisen vorgenommen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für diese Arten jedoch nicht (s. o.). Das im § 1a BauGB niedergelegte Vermeidungsgebot verlangt jedoch, dass es eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1

Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB bezeichneten Bestandteilen - wozu auch national besonders geschützte und/oder bestandsgefährdete wild lebende Tiere und Pflanzen gehören - zu vermeiden gilt und diese Arten als öffentlicher Belang bei der Aufstellung und Abwägung des B-Plans zu berücksichtigen sind.

Das berücksichtigte Inventar an gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten basiert auf der vom Landesamt für Umwelt veröffentlichten Liste zum Erhaltungszustand der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (Berichtspflicht 2013 – 2018) (LfU 2020) sowie auf den Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz zum Nationalen FFH-Bericht 2019 (s. BfN 2019). Die Relevanzprüfung ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

Angaben zur Methodik der Kartierungen und Begutachtungen sind der Bestandsdarstellung der einzelnen Artengruppen zu entnehmen.

Darüber hinaus erfolgte eine Einsichtnahme in den Landschaftsplan der Stadt Rathenow (Rathenow-Viewer) und eine Auswertung des Landschaftsrahmenplanes (LK Havelland 2014).

4. BIOTOPTYPENKARTIERUNG (VEGETATIONSKUNDLICHE BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMS)

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb der Gemarkung der Ortschaft Semlin, ein Ortsteil der Stadt Rathenow. Eingebettet in ländlichen Raum, befinden sich in näherer Umgebung der Ferchesarer See, kleine Grün- und Ackerländer mit Meliorationsgräben, ein Golfresort sowie die Siedlungsbebauung von Semlin.

Der Untersuchungsraum beinhaltet die Flurstücke 68/1, 68/2 und 69 zzgl. eines Puffers von 10 – 20 m, was in Anbetracht der Siedlungslage und der damit verbundenen Störwirkungen vom Verfasser als angemessen erachtet wird.

Die Erfassung und Verschlüsselung der im Untersuchungsraum ausgeprägten Biotoptypen erfolgte nach der „Biotopkartierung Brandenburg - Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichen Schutz (§ 32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit“ (LUGV 2011). Die räumliche Lage und Abgrenzung der auskartierten Biotoptypen ist dem Bestands- und Maßnahmenplan (Anlage 1) zu entnehmen.

Auf dem Flurstück 68/1, dessen Fläche ca. 8.800 m² bemisst und als Wohngebiet vorgesehen ist, befanden sich in der Vergangenheit kleine Hochbauten, die als Ferienlager genutzt wurden. Vor diesem Hintergrund wurde das Grundstück generalisierend als Biotyp „Industrie- und Gewerbebrache“ (12320) angesprochen bzw. mit Blick auf die historische Nutzung als Biotyp „Wochenend- und Ferienhausbebauung, Ferienlager“ (10250), der so auch (noch) im Landschaftsplan der Stadt Rathenow (Stand: 30.09.2014, s. Internetpräsenz/Geoportal der Stadt Rathenow) dargestellt ist.

Nach dem Rückbau der Hochbauten und einer mehr oder minder ungelenteten Sukzession etablierten sich auf der Grundstücksfläche überwiegend Gras- und Staudenfluren trocken-warmer Standorte. Kennzeichnende Arten sind v. a. Silbergras, Kleines Habichtskraut, Feld-Beifuß, Echtes Labkraut, Grasnelke, Berg-Jasione, Graukresse, Silber-Fingerkraut, Scharfer Mauerpfeffer, Wiesen-Sauerampfer, Schaf-Schwingel und Land-Reitgras sowie Kryptogame (Flechten und Moose). Vereinzelt gelangt die Sand-Strohblume zum Wuchs.

Hinsichtlich der Artenzusammensetzung und Gehölzdeckung ist ein nicht geringer Teil der Grundstücksfläche als Biototyp "Silbergrasreiche Pionierfluren, mit spontanem Gehölzbewuchs (10-30 % Gehölzdeckung)" (051211X2) im Verbund mit „Grasnelken-Fluren“ (051212) anzusprechen, die einen nährstoffarmen Sandstandort mit geringem Humusgehalt und Wasserhaltevermögen anzeigen.

Gemäß der "Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen" (Biotopschutzverordnung) (MLEUV 2004) sind Sandtrockenrasen unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium ab einer Fläche von 250 m² gesetzlich geschützt (s. a. LUA 2007, S. 178).

Anzumerken ist, dass es sich bei der Grundstücksfläche um einen Ruderalstandort handelt, infolgedessen es zur Ausbildung eines kleinräumigen Vegetationsmosaiks kommt. Je nach anstehender Bodenart, Feuchtigkeitsregime, Beschattung, Nährstoff- und Basengehalt treten zu den Sandtrockenrasen und deren Degenerationsstadien weitere Vegetationsbestände trockenwarmer Standorte hinzu, die als Biototyp "Landreitgrasfluren" (03210) und "Ruderaler Pioniergrasfluren, ruderaler Halbtrockenrasen und Queckenfluren" (03220) anzusprechen sind. Aufgrund der Verzahnung der Biotoptypen wurde auf eine flächenscharfe Abgrenzung dieser im Bestands- und Maßnahmenplan (Anlage 1) verzichtet bzw. erfolgt lediglich für die geschützten Trockenrasen eine schematische bzw. skizzenhafte Abgrenzung.

An Sukzessionsgehölzen gelangen auf der Fläche heimische und nicht heimische Arten im oben genannten Deckungsgrad zum Wuchs: Kiefer, Hänge-Birke, Eschen-Ahorn, Späte Traubenkirsche sowie ein kleinflächiger Bestand an Flieder, der als Biototyp "Laubgebüsche frischer Standorte, nicht heimische Arten" (071022) eingestuft wurde.

An den Grenzen des Flurstücks 68/1 gelangen diverse Gehölzbestände zum Wuchs: Im westlichen Teil stockt an der Ferchesarer Straße ein zweireihiger kleiner Kiefern-Pappel-Bestand, der als Biototyp "Einschichtige oder kleine Baumgruppen" (07153) angesprochen wurde. Entlang des Pirolweges stockt eine Baum-/Strauchhecke. Der lineare Gehölzbestand, der als "Hecke (Formschnitt)" (10273) eingestuft wurde, baut sich aus Spiersträuchern auf, durchsetzt mit heimischen und nicht heimischen Baumarten (Winter-Linde, Berg-Ahorn, Hänge-Birke, Kiefer und Eschen-Ahorn). Im südöstlichen Teil des Grundstücks befindet sich eine weitere kleine Baumgruppe (07153), die sich aus Stiel-Eichen mittleren Alters aufbaut sowie Hänge-Birke und Eschen-Ahorn. Im südwestlichen Teil bestehen dichte Hartriegel-Gebüsche die Wilder Wein überwallt. Die Gehölze wurden als Biototyp "Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend heimische Arten" (071021) angesprochen.

Eine weitere kleine Baumgruppe (07153), bestehend aus einer Birke und zwei Robinien, befindet sich auf dem Flurstück 69, d. h. im Kreuzungsbereich Ferchesarer Straße – Pirolweg.

Der Pirolweg (Flurstücke 68/2 und 69) stellt den Biototyp "Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung" (12652) dar. Die Ferchesarer Straße erweist sich als "Pflasterstraße" (12611), die in eine „Straße mit Asphalt- oder Betondecke“ (12612) übergeht. Der parallele Gehweg gestaltet sich als „Teilversiegelter Weg“ (12653) und „Versiegelter Weg“ (12654).

Im Süden, Osten und Norden grenzen an das Grundstück die Biotoptypen bzw. Nutzungsformen "Wochenend- und Ferienhausbebauung" (10250) und "Einzel- und Reihenhausbebauung" (12260) an.

5. FAUNISTISCHE BESTANDSDARSTELLUNG

5.1 Brutvögel

Methodik

Zur Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Zusätzlich erfolgte auf den Flurstücken 68/1, 68/2 und 69 eine Suche nach Altnestern im unbelaubten Zustand am 22.01.2022 sowie eine Begutachtung der Bäume bzgl. des Vorkommens von Höhlen und Nischen mit Niststättenpotenzial.

Alle beobachteten Arten und insbesondere die Revier anzeigenden Merkmale wurden in Tageskarten vermerkt. Als Revier anzeigende Merkmale gelten (s. ebd., S. 50)

- singende/balzrufende Männchen,
- Paare,
- Revierauseinandersetzungen,
- Nistmaterial tragende Altvögel,
- Nester, vermutliche Neststandorte,
- warnende, verleitende Altvögel,
- Kotballen/Eierschalen austragende Altvögel,
- Futter tragende Altvögel,
- bettelnde oder eben flügge Junge.

Nach Abschluss der Kartierung erfolgte eine Auswertung hinsichtlich einer möglichen Abgrenzung von sog. Papierrevieren. Die Ableitung des Artstatus erfolgte nach den EOAC-Kriterien (s. ebd., S. 110)

- A: Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung,
- B: Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht,
- C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis.

Die nachfolgende Tabelle fasst die einzelnen Kartiertermine zusammen inkl. der vorherrschenden Witterung.

Tabelle 1: Kartiertermine Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Witterung
28.03.2021	08:00 – 09:30 Uhr	bewölkt mit sonnigen Abschnitten, leichte – schwache Brise, max. ca. 10 °C
11.04.2021	07:30 – 09:00 Uhr	sonnig, leichte – schwache Brise, max. ca. 11 °C
09.05.2021	06:30 – 08:00 Uhr	sonnig, leichte – schwache Brise, max. ca. 18 °C
23.05.2021	06:30 – 08:00 Uhr	sonnig, leichte Brise, max. ca. 12 °C
30.05.2021	06:00 – 07:30 Uhr	sonnig, leiser Zug, max. ca. 10 °C
05.06.2021	06:15 – 08:00 Uhr	sonnig, leiser Zug, max. ca. 19 °C
20.06.2021	06:00 – 07:30 Uhr	sonnig, leiser Zug, max. ca. 22 °C
04.07.2021	08:30 – 10:00 Uhr	sonnig, leiser Zug, max. ca. 26 °C

Ergebnisse

Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2021 insgesamt 26 Brutvogelarten nachgewiesen (s. Anhang 2). Davon wiesen 11 Arten den Status Brutzeitfeststellung, Brutverdacht und Brutnachweis auf, 12 Arten wurden ausschließlich als Nahrungsgast (und/oder im Überflug) festgestellt. Die Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Graureiher wurden ausschließlich im Überflug erfasst.

Ein Brutnachweis erfolgte für die Gartengrasmücke in Form von Futter tragenden Altvögeln.

Ein weiterer Brutnachweis wurde für die Elster geführt, die innerhalb der kleinen Kieferngruppe an der Ferchesarer Straße ein Nest und Spielnest besitzt bzw. besaß, da die Nester sturmbedingt im Frühjahr 2022 abgetragen bzw. eine Kiefer als Nestträger entwurzelt wurde. Zudem wurden im Jahr 2021 brütende und Futter tragende Altvögel beobachtet.

Für die strukturgebundenen Bodenbrüter Nachtigall und Rotkehlchen gilt eine Brut im Plangebiet als wahrscheinlich. Die Arten nutzen im Wesentlichen als Niststätte dichte Gebüsche feuchterer Standorte.

Die Lage der konstruierten Reviermittelpunkte (Papierrevier) ist dem Bestandsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass, mit Ausnahme der punktgenau verortbaren Nester der Elster, die konstruierten Reviermittelpunkte fiktive Gebilde darstellen und nicht den tatsächlichen Neststandort abbilden (vgl. FLADE 1994, S. 15).

Der Neuntöter wurde einmalig mit zwei vollständig flugfähigen Jungvögeln am 23.07.2021 beobachtet. Aufgrund der einmaligen Feststellung Ende Juli und des Fehlens von geeigneten Dornensträuchern als Niststätte sowie der ergebnislosen Nestsuche wurde ein Brutgeschäft im Plangebiet ausgeschlossen. Zudem verlangt der Neuntöter einen ungehinderten Überblick über sein Revier und dessen nähere Umgebung, was im Untersuchungsraum nicht vorliegt. Das Auftreten der zwei Tiere im Jugendkleid führte folglich zur Einstufung der Art als Nahrungsgast.

Die am 22.01.2022 im unbelaubten Zustand der Gehölze durchgeführte Suche nach Nestern von Freibrütern erbrachte keine Nachweise.

Zum Untersuchungszeitpunkt wiesen keine der auf dem Flurstück 68/1 stockenden Bäume Baumhöhlen oder vergleichbare Strukturen auf, die als Niststätte für Arten aus der Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter dienen könnten. Des Weiteren befinden sich auf dem Flurstück keine Gebäude und Nistkästen. In Anbetracht dessen zeigt das Grundstück gegenwärtig für alle erfassten Arten aus der Gilde (u. a. Hausrotschwanz, Mauersegler, Rauschschwalbe, Kleiber, Kohlmeise, Star) keine Niststätteneignung auf, so dass die Arten nur als Nahrungsgäste bzw. Rand- und Teilsiedler zu behandeln sind.

Auf dem Flurstück 69, d. h. im Kreuzungsbereich von Ferchesarer Straße und Pirolweg, stockt eine Birke (\varnothing ca. 32 cm), die eine Halbhöhle bzw. ein Höhleninitial aufweist (soweit vom Boden aus ersichtlich). Westlich der Ferchesarer Straße bestehen zwei Altbäume mit Höhlen und Nischen, wobei es sich um eine starkstämmige, totholzreiche Weide (gekappt) und eine zweistämmige Robinie handelt (s. Anlage 1).

Ein Nachweis der wertgebenden Bodenbrüter Brachpieper, Heidelerche und Haubenlerche erfolgte nicht. Künstliche Höhlenstrukturen wie Steinhäufen, die als Niststätte für den Steinschmätzer in Betracht kommen, liegen auf dem Grundstück nicht vor.

Horste von Greifvögeln, Raben/Krähen oder der Waldohreule befinden sich nicht im Untersuchungsraum oder in dessen näherem Umfeld.

Die Arten Bluthänfling und Neuntöter, welche im Untersuchungsraum keine Niststätten besitzen, weisen im Land Brandenburg eine Bestandsgefährdung auf (Rote Liste 3, s. RYSLAVY, MÄDLÖW & JURKE 2019).

5.2 Reptilien (Zauneidechse)

Methodik

Die visuelle Erfassung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erfolgte im Rahmen von 4 Vor-Ort-Begehungen. Künstliche Verstecke kamen aufgrund der Übersichtlichkeit des Geländes und der guten Zugänglichkeit nicht zum Einsatz.

Der B-Planbereich wurde mehr oder minder flächendeckend (mit zwei Personen) im langsamen, erschütterungsarmen Schritt abgegangen. An geeigneten Habitatstrukturen erfolgte eine gezielte Nachsuche. Hierzu gehörten die auf dem Flurstück 68/1 befindlichen kleinen Land-Reitgrasbestände, die inselartigen Sukzessionsgehölze, die Saumstruktur Hecke-trockenwarme Ruderalflur und die bereits seit längerer Zeit lagernden, strukturreichen Grün-schnitthaufen (2 Stk.) im östlichen Teil des Grundstücks.

Tabelle 2: Kartiertermine Reptilien

Datum	Uhrzeit	Witterung
09.05.2021	09:00 – 11:00 Uhr	sonnig, leichte – schwache Brise, max. ca. 23 °C
05.06.2021	09:00 – 11:00 Uhr	sonnig, leiser Zug, ca. 22 °C
14.08.2021	09:00 – 11:00 Uhr	sonnig, leiser Zug, ca. 23 °C
06.09.2021	16:00 – 17:30 Uhr	sonnig, leiser Zug, ca. 24 °C

Ergebnisse

Auf dem Flurstück 68/1 konnte die Zauneidechse (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nachgewiesen werden. Erfasst wurden ausschließlich Einzelindividuen, d. h. an den jeweiligen Kartiertagen wurden auf dem gesamten Grundstück nie mehr als 4 Tiere beobachtet. Der Nachweis mit der höchsten Individuenzahl erfolgte am 05.06.2021, wo ein adultes Männchen, ein adultes Weibchen und zwei subadulte Tiere innerhalb von 2 Std. erfasst wurden. Die Tiere wiesen ein räumlich getrenntes Vorkommen auf. Die Verortung der Fundstellen bzw. (vermutlichen) Lebensstätten, die mit Z1 – Z4 bezeichnet wurden, ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Ein Reproduktionsnachweis erfolgte am 05.09.2021 in Form eines einzelnen Schlüpfings. Das augenscheinlich in Migration befindliche Tier wurde im Grundstückszentrum nachgewiesen. Als Schlupfort wird die Fläche Z2 vermutet.

Von einer Hochrechnung der Individuen anhand eines Korrekturfaktors zur Abschätzung des lokalen Populationsbestandes wird vorliegend abgesehen, was einerseits nicht zielführend ist (s. BLANKE & VÖLKL 2015), andererseits für die Bemessung der Flächengröße von Ausweichhabitaten im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme die vorhabenbedingt verlorene Habitatfläche anzusetzen ist (s. SCHNEEWEISS et al. 2014).

Als limitierender Habitatfaktor gilt im Plangebiet das geringe Angebot an Erdhöhlungen in Form von Kleinnagerbauten. Für die Nachweisorte konnten Höhlungen bestätigt werden, auf

den schütterten Silbergras- und Grasnelkenfluren dagegen nur sehr wenige bzw. flächenhaft keine. Inwieweit für das Kartierergebnis die kühl-feuchte Witterung der Monate April und Mai oder das Vorkommen von Beutegreifern (ansitzende Katzen wurden vom Gutachter mehrmals beobachtet) tragend ist, muss dahinstehen.

Auch erscheint es dem Verfasser für möglich, dass die lokale Population aus einer künstlichen Begründung durch menschliche Ansiedlung hervorgegangen ist. Eine diesbezügliche Nachfrage beim Grundstückseigentümer wurde abschlägig beantwortet, wobei ein nicht gestattetes Einbringen von Dritten nicht ausgeschlossen wurde. Anlass zur Vermutung gibt auch die Anzahl und atypische Lage der erfassten Waldameisennester (s. u.), die naturschutzfachliche „Eingriffe“ vermuten lassen.

Ein weiterer Nachweis in Form eines adulten Weibchens erfolgte außerhalb vom Flurstück 68/1 am Weg Birkenwäldchen (Fläche Z5, s. Anlage 1). Weitere punktuelle Artvorkommen sind auf der trockenwarmen Brachfläche westlich der Ferchesarer Straße und auf den nördlich am Pirolweg angrenzenden Grundstücken zu vermuten, die mit den nachgewiesenen Tieren gesamthaft als lokale Population zu betrachten sind.

Nachrichtlich: Als weitere Reptilienart wurde die ausschließlich national besonders geschützten Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) nachgewiesen. Das Einzeltier wurde auf der Fläche Z3 erfasst, syntop mit einem adulten Männchen der Zauneidechse.

Die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) wurde nicht nachgewiesen, ein Vorkommen in den deckungsreichen, feuchteren Randstrukturen erscheint jedoch möglich.

5.3 Fledermäuse

Methodik

Die Begutachtung der auf den drei Grundstücken stockenden Bäume hinsichtlich ihrer Eignung als Quartier für Fledermäuse erfolgte im unbelaubten Zustand am 22.01.2022. Die visuelle Begutachtung erfolgte vom Boden aus ohne Hilfsmittel.

Ergebnisse

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aufgrund ihres jungen bis mittleren Alters und ihrer Vitalität die Bäume auf dem Flurstück 68/1 keine (potenziellen) Quartierstrukturen wie Baumhöhlen, abstehende Rinde, Blitzrinnen oder dichte Efeuberankung aufweisen. An den Bäumen angebrachte Nistkästen liegen ebenfalls nicht vor. (Unterkellerte) Hochbauten befinden sich nicht auf dem Grundstück.

Auf dem Flurstück 69, d. h. im Kreuzungsbereich von Ferchesarer Straße und Pirolweg, stockt eine Birke (Ø ca. 32 cm), die eine Halbhöhle bzw. ein Höhleninitial aufweist (soweit vom Boden aus ersichtlich).

Außerhalb des B-Planbereichs, westlich der Ferchesarer Straße, bestehen zwei Altbäume mit Höhlen und Nischen, wobei es sich um eine starkstämmige, strukturreiche Weide (gekappt) und eine zweistämmige Robinie handelt (s. Anlage 1).

5.4 Xylobionte Großkäfer

Methodik

Die Inaugenscheinnahme der im Untersuchungsraum stockenden Bäume hinsichtlich ihrer Eignung als Habitat bzw. Brutbaum für europarechtlich geschützte, totholzbewohnende Käferarten erfolgte im unbelaubten Zustand am 22.01.2022.

Ergebnisse

Im Ergebnis der Begutachtung ist festzuhalten, dass aufgrund ihres jungen bis mittleren Alters die auf den Flurstücken 68/1, 68/2 und 69 stockenden Bäume keine Eignung als Lebensstätte für die Arten Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Eremit (*Osmoderma eremita*) und Scharlachroter Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) aufweisen. Kränkelnde, gut besonnte Alteichen, feuchte Mulmhöhlen aufweisende Buchen, Linden und Weiden oder abgestorbene Altpappeln kommen auf den Flurstücken nicht vor. Die zuvor genannte Altweide befindet sich außerhalb des B-Planbereichs bzw. knapp außerhalb des Untersuchungsraums (s. Anlage 1).

5.5 Tagfalter (nachrichtlich)

Methodik

Die visuelle Erfassung der Artengruppe erfolgte im Anschluss an die Vor-Ort-Begehungen der Brutvogelkartierung. Fänge mit einem Falterkescher wurden nicht durchgeführt. Die an den (Nektar-) Pflanzen weilenden Tagfalter wurde mittels Digitalkamera der Fa. Nikon D7500 (Objektiv AF Nikkor 180 mm 1:2.8) fotodokumentiert, um eine spätere Nachbestimmung der Bläulings- und Dickkopffalter-Arten vornehmen zu können. Als Bestimmungsliteratur kamen SETTELE et al. (2005) und GELBRECHT et al. (2016) zur Anwendung.

Ergebnisse

Im Rahmen der Kartierung wurden insgesamt 14 Tagfalterarten nachgewiesen. Keine der Arten zeigt eine landes- oder bundesweite Bestandsgefährdung auf, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Roten Listen GELBRECHT et al. (2001) und REINHARDT & BOLZ (2011) als veraltet einzustufen sind.

Die Arten Kleiner Feuerfalter, Brauner Feuerfalter, Kaisermantel und Kleines Wiesenvögelchen sind gemäß der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt und weisen eine bundesweite Verbreitung auf (s. SETTELE et al. 2005). Die nachfolgende Tabelle fasst die nachgewiesenen Tagfalterarten zusammen.

Tabelle 3: Nachgewiesene Tagfalterarten

Name		Rote Liste	
		BB ¹	D ²
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	*	*
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	*	*
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	*	*
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	*	*
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	*	*
Brauner Feuerfalter	<i>Lycaena tityrus</i>	*	*
Faulbaum-Bläuling	<i>Celastrina argiolus</i>	*	*

Name		Rote Liste	
		BB ¹	D ²
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	*	*
Tagpfauenauge	<i>Aglais io</i>	*	*
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	*	*
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	*	*
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	*	*
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	*	*
Schachbrettfalter	<i>Melanargia galathea</i>	*	*

Fettdruck: besonders geschützt gem. BArtSchV
Rote Liste: * - ungefährdet
¹ GELBRECHT et al. (2001)
² REINHARDT & BOLZ (2011)

5.6 Waldameisen (nachrichtlich)

Methodik

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfolgte der Nachweis von einzelnen Waldameisen-Nestern (*Formica* spp./spec.), was Veranlassung gab, zu einer flächendeckenden Nachsuche.

Ergebnisse

Auf dem Grundstück wurden insgesamt 7 Nester in unterschiedlichster Völkerstärke nachgewiesen. Die Größe der Nester variiert vom deutlich sichtbaren Hügel bis zum leicht übersehbaren „Erdnest“. Eine Bestimmung auf Artniveau erfolgte nicht.

Mit Ausnahme der Blutroten Raubameise (*Formica sanguinea*) sind alle in Brandenburg heimischen Arten der Gattung Waldameisen (*Formica*) gemäß der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt (vgl. MÖLLER 2011).

Zu erwähnen ist, dass aufgrund der atypischen Lage einzelner Nester und der Einbettung in einen ringförmigen Erdaushub die Möglichkeit besteht, dass Nester bzw. Völker aus einer künstlichen Begründung durch menschliche Ansiedlung hervorgegangen sind. Eine diesbezügliche Nachfrage beim Grundstückseigentümer wurde abschlägig beantwortet, wobei ein nicht gestattetes Einbringen von Dritten nicht ausgeschlossen wurde.

6. BESCHREIBUNG DER DARSTELLUNGEN DES B-PLANS UND SEINER ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

6.1 Beschreibung der Darstellungen des B-Plans

Die Beschreibung der Art der baulichen Nutzung wurde dem Entwurf zum B-Plan bzw. der Begründung entnommen (Stand: Mai 2022; Bearbeitung: Roßmann GbR, Seeblick OT Wassersuppe).

Auf dem Flurstück 68/1 ist die Ausweisung eines reinen Wohngebietes geplant (gem. § 3 BauNVO). Vorgesehen sind ausschließlich Einzelhäuser in offener Bauweise (gem. § 22 BauNVO). Außerdem ist die Ausweisung von privaten Grünflächen mit Zweckbestimmung

Nutz- und Erholungsgärten geplant, wobei überdachte Freisitze, Garten- und Gewächshäuser Spielanlagen, Teiche und Pools bis zu einer bestimmten Flächengröße zulässig sind.

Darüber hinaus ist auf dem Flurstück 68/1 ein 3 – 5 m breiter Gehölzstreifen vorgesehen, der entlang der gesamten südlichen Grundstücksgrenze verlaufen soll. Vorgesehen ist dabei der Erhalt von Bestandsgehölzen sowie die Anpflanzung von Laubbäumen und -sträuchern heimischer Arten.

Für den Pirolweg bzw. die Flurstücke 68/2 und 69 sieht der Entwurf eine Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung vor (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB), die die Zufahrt (inkl. Wendehammer) von der Ferchesarer Straße zu den Wohngrundstücken darstellt.

6.2 Artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren

Basierend auf der vorangestellten Beschreibung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle 4 angeführten bau-, anlage- und wohnbedingten Wirkfaktoren. Die Bezeichnung der Wirkfaktorengruppen folgt dem Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info).

Aus den Darstellungen des B-Plans resultiert eine nahezu vollständige Flächeninanspruchnahme des Plangebietes. In Anbetracht dessen erweisen sich aus artenschutzrechtlicher Sicht die Baufeldfreimachung sowie anlagebedingt die Errichtung der Einzelhäuser und privaten Grünflächen als maßgebliche Wirkfaktoren, die zu Verlusten von Individuen (gemeinschaftsrechtlich) geschützter Arten und ihrer Lebensstätten führen (können). Die in der Tabelle 4 rot hinterlegten Wirkfaktoren werden als untersuchungserheblich herausgestellt, alle anderen Wirkfaktoren sind hinsichtlich der geplanten flächendeckenden Überformung des Plangebietes und der Einbettung in Siedlungsraum von nachrangiger artenschutzrechtlicher Bedeutung.

Tabelle 4: Wirkfaktoren der Darstellungen des B-Plans bzw. baulichen Nutzung

untersuchungserhebliche Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Verursacht durch		
	baubedingt	anlagebedingt	wohn-/nutzungsbedingt
Direkter Flächenentzug	Baufeldfreimachung	Errichtung von Einzelhäusern, Stellplätzen und Nutzgärten (inkl. Spielanlagen, Teiche, Gartenhäuser etc.) sowie der Verkehrsfläche	-
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	-	Anlage von Nutzgärten (Zierrasen, Beete u. ä.)	-
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	-	Errichtung von Einzelhäusern, hier Veränderung der Belichtung, Beschattung und Feuchtigkeit	-
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Baufeldfreimachung (Gehölzbeseitigung, Abtrag der Vegetationsdecke und des Oberbodens), Baugruben	-	Haustierhaltung (Katzen, Hunde)
Nichtstoffliche Einwirkungen	Baulärm und Anwesenheit von Baumaschinen und -personal (akustische und optische Störreize)	Errichtung von Einzelhäusern, hier Kulissenwirkung (optische Störreize)	Wohngeräusche und menschliche Anwesenheit (akustische und optische Störreize)
Stoffliche Einwirkungen	-	-	-

ENTWURF

7. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

7.1 Brutvögel

Prüfung der Verletzung des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Gegenüber den nachgewiesenen Brutvogelarten aus den Gilden der Freibrüter und strukturgebundenen Bodenbrüter ist eine plan- bzw. baubedingte Verletzung des Tötungsverbotes in Form der direkten Tötung und Verletzung von nesthockenden Jungvögeln oder der Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) möglich, wenn die Baufeldfreimachung zur Brutzeit erfolgt und besetzte Niststätten erfasst.

Zur Vermeidung einer Verbotsverletzung wird eine restriktive Zeitenregelung (Maßnahme V1) vorgesehen, die jegliche Vegetationsbeseitigung im B-Planbereich, d. h. den Rückschnitt, die Fällung und Rodung von Gehölzen sowie den Abtrag der Vegetationsdecke, außerhalb der allgemeinen Brut- und Aufzuchtzeiten feststellt. Die Baufeldfreimachung ist folglich innerhalb des für Brutvögel unschädlichen Zeitraums vom 01. Oktober bis 28./29. Februar auszuführen (zu § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Bei der Einhaltung der Zeitenregelung ist eine plan- bzw. baubedingte Verletzung des Tötungsverbotes ausgeschlossen.

Prüfung der Verletzung des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Das behandelte Zugriffsverbot erfasst alle in Deutschland natürlich vorkommenden Vogelarten, unabhängig von ihrer Bestandsgefährdung oder landesweiten Häufigkeit.

Als ganzjährig geschützte Niststätten gelten u. a. Baumhöhlen und natürliche oder künstliche Nischenstrukturen, sofern diese regelmäßig genutzt werden und sich im räumlichen Zusammenhang als unerlässlich für eine Brut erweisen. Regelmäßig genutzte Brutreviere von Freibrütern unterliegen ebenfalls einem ganzjährigen Schutz. Das Schädigungsverbot erweist sich dabei als verletzt, wenn in einem Brutrevier alle als Niststätten geeigneten Strukturen entnommen werden (z. B. die flächendeckende Beseitigung von Sträuchern).

Gegenüber den auf dem Flurstück 68/1 nachgewiesenen Brutvögeln kommt es durch die Baufeldfreimachung zu einer unvermeidbaren Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Revierteilen von Arten aus den Gilden der Frei- und strukturgebundenen Bodenbrüter. Eine Betroffenheit von Höhlen- und Nischenbrütern liegt nicht vor, da keine Höhlenbäume oder strukturreichen Altbäume zur Entnahme anstehen.

Durch Verschneidung der (konstruierten) Reviermittelpunkte mit den Darstellungen des B-Plans wird ersichtlich (s. Anlage 1), dass die Fällung bzw. Rodung von Bäumen und Sträuchern zu einer Betroffenheit der Arten Elster, Gartengrasmücke, Nachtigall und Rotkehlchen führt.

In Anbetracht der Betroffenheit von im Land Brandenburg häufigen Arten muss davon ausgegangen werden, dass im räumlichen Zusammenhang keine unbesetzten Brutreviere zur Verfügung stehen bzw. die maximale Aufnahmefähigkeit des Lebensraums lokal wie überlokale erreicht ist. Für die Arten ist somit allenfalls eine kleinräumige Verschiebung ihrer Niststätten möglich.

Gemäß dem Vermeidungsgebot (§§ 13 u. 15 Abs. 1 BNatSchG) ist vorgesehen, auf dem Flurstück 68/1 entlang der Südgrenze einen 3 – 5 m breiten Gehölzstreifen zu entwickeln. Geplant ist der Erhalt von Bestandsgehölzen sowie die Anpflanzung von Laubbäumen und -sträuchern heimischer Arten. Eine kontinuierliche Wahrung des Status quo der Niststätten kann hierdurch jedoch nicht erzielt werden, insbesondere für die Niststätten der Elster in Form der kleinen Baumgruppe an der Ferchesarer Straße. Inwieweit die verbleibenden Sträucher an der Südgrenze des Grundstücks eine Nistaktivität der Arten Gartengrasmücke, Nachtigall und/oder Rotkehlchen ohne zeitlichen Bruch sicherstellen, lässt sich im Hinblick auf das zukünftig strukturell stark veränderte Grundstück, die Kulissenwirkung der Einzelhäuser und menschlichen Störungen (bau- und wohnbedingt) nicht belastbar prognostizieren.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stehen aufgrund der langen Entwicklungszeit von Gehölzen nicht zur Verfügung.

Aufgrund der unvermeidbaren Verletzung des Schädigungsverbotes, d. h. der Beschädigung bzw. Zerstörung von (potenziellen) Niststätten ohne deren Funktion im räumlichen Zusammenhang nachweislich zu wahren, wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Die Prüfung des Vorliegens der erforderlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfolgt im Kapitel 8.

Prüfung der Verletzung des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die bau-, anlage- und wohnbedingten Störungen stellen nur dann eine Verbotverletzung dar, wenn sie erheblich sind, d. h., wenn sie gegenüber den Brutvogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eintreten und den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern. Eine Verschlechterung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, genauer wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (LANA 2009, S. 6). Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot (ebd.).

Die Abgrenzung der lokalen Population der Brutvögel erfolgt mit dem Gemeindegebiet der Ortschaft Semlin.

Vor diesem Hintergrund und der Betroffenheit von nur einzelnen Brutpaaren im Land Brandenburg weit verbreiteter und ungefährdeter Arten ist eine planbedingte Verletzung des Störungsverbotes nicht abzuleiten.

7.2 Zauneidechse

Prüfung der Verletzung des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Ein ganzjährig signifikant erhöhtes Risiko der Tötung und Verletzung von Individuen sowie der Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) resultiert aus der Baufeldfreimachung, d. h. aus dem maschinellen Abtrag des mit Vegetation bestandenen Oberbodens.

Zur Vermeidung einer Verletzung des Tötungsverbotes wird ein Abfang der auf dem Flurstück 68/1 vorkommenden Tiere vorgesehen (s. Maßnahmenblatt V2) mit einer anschließenden Umsiedlung in das im Voraus zu errichtende Ersatzhabitat der Maßnahme CEF1, gelegen an der Bammer Landstraße in Rathenow (s. Abbildung 1 u. 2).

In Anbetracht der Übersichtlichkeit des Flurstückes 68/1, der geringen Anzahl an nachgewiesenen Zauneidechsen mit punktuellen Vorkommen und der vorgesehenen Intensität und Methodik des Abfangs kann davon ausgegangen werden, dass man dem überwiegenden Teil der lokalen Teilpopulation habhaft wird, wonach das signifikant erhöhte Tötungsrisiko in ein allgemeines Lebensrisiko aufgrund des Naturgeschehens abgemildert wird.

Zur Vermeidung eines späteren Einwanderns von Zauneidechsen ist vor Abfangbeginn ein an der Nord- (Pirolweg) und Westseite (Ferchesarer Straße) des Flurstücks 68/1 verlaufender mobiler Reptilienschutzzaun zu errichten (s. Maßnahmenblatt V3).

Bei einer termin- und fachgerechten Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 ist eine plan- bzw. baubedingte Verletzung des Tötungsverbotes ausgeschlossen.

Anmerkung: Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf die Ausbringung von Tieren einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist (ebd.). Da es sich bei der Zauneidechse um eine heimische, weit verbreitete und nicht invasive Art handelt, sind derartige Szenarien nicht zu besorgen. Zudem erfolgt die Umsiedlung der Tiere innerhalb des Verwaltungsgebietes der Stadt Rathenow, also in einem räumlich noch fassbaren Zusammenhang.

Prüfung der Verletzung des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Eine unvermeidbare Verletzung des Schädigungsverbotes resultiert aus der bau- und anlagebedingten Überformung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse. Hinsichtlich der geplanten Errichtung von Einzelhäusern und der Anlage von privaten Grünflächen muss von einer mehr oder minder vollständigen Überformung des Flurstücks 68/1 ausgegangen werden.

Im Nahbereich des Geltungsbereiches des B-Plans und damit in unmittelbarer Nähe zur in Rede stehenden lokalen Population der Zauneidechse kann auf keine geeigneten und rechtlich gesicherten Flächen zurückgegriffen werden, um ein Ersatzhabitat in der erforderlichen Qualität zu schaffen. Vor diesem Hintergrund wurde nach geeigneten Flächen in der weiteren Umgebung gesucht.

Zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktion der vom B-Plan betroffenen Lebensstätten wird die planexterne Ersatzmaßnahme CEF1 - „Zauneidechse: Errichtung Strukturelemente KGA Bammer Landstraße“ vorgesehen. Die Maßnahmenfläche befindet sich im Stadtgebiet von Rathenow an der Straßenüberführung der Bammer Landstraße (L98). Das Maßnahmenkonzept zur Umwandlung einer bestehenden Kleingartenanlage in einen trockenwarmen, strukturreichen Lebensraum für Zauneidechsen ist dem Maßnahmenblatt CEF1 i. V. m. Maßnahme E1 zu entnehmen.

Aufgrund der geringen Anzahl an gesichteten Tieren und der strukturellen Ausprägung geht der Verfasser in einer vorsichtigen Schätzung davon aus, dass ca. 10 Individuen vom Flurstück 68/1 abzufangen und umzusiedeln sind. Die Größe der Maßnahmenfläche CEF1 beträgt ca. 2.300 m², so dass auch bei einer erforderlichen Umsiedlung einer doppelten Anzahl an geschätzten Individuen eine ausreichende Dimensionierung vorliegt.

Die Kleingartenanlage wurde vom Verfasser bei geeigneter Wetterlage (sonnig, windarm) am 23.04., 09.05. und 15.05.2022 auf ein bereits bestehendes Vorkommen an Zauneidechsen überprüft, wobei keine Tiere festgestellt wurden. Ein Artnachweis erfolgte jedoch auf der

außerhalb der Kleingartenanlage befindlichen Brachfläche an der Straßenüberführung Bamber Landstraße (ebenfalls Flurstück 270). Dies kann als Beleg dafür gelten, dass eine lokale Habitateignung bereits vorliegt und das bei einer artengerechten Umsetzung der Maßnahmen CEF1 und E1 der Erfolgseintritt der Umsiedlung als hinreichend wahrscheinlich einzustufen ist.

Gemäß RUNGE, SIMON & WIDDIG (2009) wird den Maßnahmentypen „Schaffung zusätzlicher Lebensräume“ und „Optimierung bestehender Habitate“ aufgrund der kurzen Entwicklungsdauer und der sehr hohen Erfolgswahrscheinlichkeit eine sehr hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zugesprochen.

In Anbetracht der planexternen Lage der Maßnahme CEF1, die sich nicht im gesetzlich geforderten räumlichen Zusammenhang zu den verlorengehenden Lebensstätten der Zauneidechse befindet (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG), wird eine Ausnahme vom Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erforderlich. Der Antrag auf Ausnahme erfolgt mit dem Kapitel 8, d. h. mit der Prüfung des Vorliegens der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Prüfung der Verletzung des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erweist sich gegenüber der Zauneidechse von nachrangiger Bedeutung, da eine Verletzung des Zugriffsverbotes ohne die vorherige Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kaum denkbar ist (SCHNEEWEISS et al. 2014). Aufgrund der kleinen Aktionsradien und Ortstreue ist eine enge Verzahnung mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben. Die Möglichkeit sich Beeinträchtigungen durch Flucht zu entziehen ist stark eingeschränkt, so dass die Wirkungen der Störreize unter dem Aspekt der Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG geprüft werden.

8. PRÜFUNG DES VORLIEGENS DER AUSNAHMEVORRAUSETZUNGEN NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG

Ein Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme vom Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird für die Arten Zauneidechse, Elster, Gartengrasmücke, Nachtigall und Rotkehlchen erforderlich aufgrund der unvermeidbaren plan- bzw. bau- und anlagebedingten Zerstörung/Beschädigung von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne deren Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme werden mit § 45 Abs. 7 BNatSchG vorgegeben. Hiernach darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 – 5 BNatSchG,
- keine zumutbare Alternative,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art.

8.1 Ausnahmegrund

Als Ausnahmegrund ist § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG geltend zu machen, d. h. „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Zu begründen ist dies mit einem von Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetem Handeln der Stadt Rathenow zur Schaffung von Wohnraum im ländlichen Raum, wobei der Bedarf bzw. die Nachfrage hierfür stetig anwächst. So entstanden in jüngster Vergangenheit in der Gemeinde Semlin bereits mehrere Einzelhäuser entlang der Ferchesarer Straße.

Im Hinblick auf die Betroffenheit einer kleinen (Teil-) Population der Zauneidechse, die umgesiedelt und deren Habitat mit der vorgezogenen Ersatzmaßnahme CEF1 kompensiert wird, und von Einzelbrutpaaren weit verbreiteter, ungefährdeter Vogelarten scheint ein Überwiegen der artenschutzrechtlichen Belange - vorbehaltlich der Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde - nicht gegeben zu sein.

8.2 Zumutbare Alternativen

Eine zumutbare B-Plan- bzw. Standortalternative besteht in Anbetracht der Grundstücks- bzw. Gemeindebindung nicht. Das Flurstück 68/1 befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Semlin (gem. 34 BauGB).

Plangebietsnahe Flächen zur Nutzung als Ersatzhabitat für die Zauneidechse stehen aufgrund der lokalen Eigentumsverhältnisse und Flächennutzungen nicht zur Verfügung.

Ein Verbleib der Zauneidechsen im B-Plangebiet scheidet ebenfalls aus. Zu begründen ist dies mit einer (weiteren) Isolation der (Teil-) Population sowie den entstehenden Gefahren aus der Wohnnutzung in Form von menschlichen Störungen, Nährstoffeinträgen in das Habitat, freilaufende Hauskatzen und dem Schattenwurf der Gebäude.

Hinsichtlich der betroffenen Brutvögel ist eine planbedingte Entnahme von Bäumen und Sträuchern unvermeidbar. Gemäß dem Vermeidungsgebot (§§ 13 u. 15 Abs. 1 BNatSchG) wird jedoch vorgesehen, auf dem Flurstück 68/1 einen 3 – 5 m breiten Gehölzstreifen zu entwickeln. Geplant ist der Erhalt von Bestandsgehölzen sowie die Anpflanzung von Laubbäumen und -sträuchern heimischer Arten.

Wir dargelegt, besteht keine zumutbare Alternative, bei der mit anderen Mitteln keine oder eine geringere Beeinträchtigung für die betroffenen Arten erwirkt werden könnte, ohne erhebliche Einbußen in der Planerfüllung in Kauf nehmen zu müssen.

8.3 Verschlechterungsverbot

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie darf eine Ausnahme von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn sich der (günstige) Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert bzw. gewahrt bleibt.

Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist jedoch „(...) anders als beim Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im Rahmen der Ausnahme nicht der Erhal-

tungszustand des von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen lokalen Vorkommens maßgeblich, sondern eine gebietsbezogene Gesamtbetrachtung anzustellen, die auch die anderen (Teil-)Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nimmt. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt.“ (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14/12, Rn. 130).

Entscheidend für die Gewährung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher der Erhaltungszustand (EHZ) auf der Betrachtungsebene der kontinentalen biogeographischen Region im Land Brandenburg.

Zauneidechse

Gemäß LfU (2020) wird der aktuelle Erhaltungszustand der Zauneidechse im Land Brandenburg mit „gut“ (U1) bewertet, wo die Art eine flächendeckende Verbreitung aufzeigt (vgl. BfN 2019).

Eine Betroffenheit besteht für eine individuenschwache (Teil-) Population der Zauneidechse, die aus dem B-Planbereich abgefangen wird und deren Habitat mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF1 im Geltungsbereich der Stadt Rathenow ersetzt wird. Infolgedessen ist keine negative Auswirkung auf die Populationen der Art auf Metaebene abzuleiten. Angesichts des Bestandes und ihrer Verbreitung kann im Regelfall ohnehin davon ausgegangen werden, dass ein einzelnes Vorhaben nicht dazu geeignet ist, den Erhaltungszustand der Populationen auf Landesebene zu verschlechtern (SCHNEEWEISS et al. 2014).

Folglich sind die angestrebten Festsetzungen des B-Plans nicht dazu geeignet, den gegenwärtig guten Erhaltungszustand der Populationen in der kontinentalen biogeographischen Region Brandenburg zu verschlechtern bzw. die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes zu behindern.

Brutvögel

Für Brutvögel liegt keine Einstufung ihrer Erhaltungszustände auf Landesebene vor. Infolgedessen werden die EHZ behelfsweise aus den aktuellen Gefährdungs- und Häufigkeitsangaben der Roten Liste der Brutvögel (RYS LAVY, MÄDLOW & JURKE 2019) geschlussfolgert.

Wie aus der Tabelle 5 hervorgeht, handelt es sich bei den betroffenen Brutvögeln um häufige Arten, deren landesweiter Bestand als ungefährdet eingestuft wird. Die gutachterliche Ableitung des Erhaltungszustandes im Land Brandenburg erfolgt daher mit „günstig“.

Tabelle 5: Abgeleiteter EHZ der betroffenen Vogelarten in BB

Art	Rote Liste BB ¹	Bestand 2015/2016 ¹	Häufigkeitsklasse ¹	Trend (1992 – 2016) ¹	EHZ BB ²
Elster	*	30.000 – 45.000	häufig	+1	günstig
Gartengrasmücke	*	45.000 – 75.000	häufig	-1	günstig
Nachtigall	*	22.000 – 29.000	häufig	0	günstig
Rotkehlchen	*	350.000 – 500.000	häufig	+1	günstig

Legende
¹ RYSLAVY, MÄDLÖW & JURKE (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg
 * im landesweiten Bestand ungefährdet
 Trend: -1 = moderate Abnahme um 20 bis 50 %
 0 = weitgehend stabiler oder leicht schwankender Trend zwischen -20 % und +25 %
 +1 = moderate Zunahme um mehr als 25 %
 EHZ BB: Erhaltungszustand im Land Brandenburg
² gutachterliche Ableitung aus den Gefährdungs- und Häufigkeitsangaben

Gemäß dem Atlas Deutscher Brutvogelarten (GEDEON et al. 2014) stellen sich die regionalen Häufigkeiten der Arten, d. h. im Messtischblatt 3340 Rathenow (ca. 10 x 10 km), wie folgt dar:

- Elster 51 – 150 Reviere,
- Gartengrasmücke 401 – 1.000 Reviere,
- Nachtigall 51 – 150 Reviere,
- Rotkehlchen 1.001 – 3.000 Reviere

In Anbetracht der Betroffenheit von Einzelbrutpaaren ist hinsichtlich der landesweiten Gefährdung und (regionalen) Häufigkeit der Arten keine planbedingte Verschlechterung des jeweils günstigen Erhaltungszustandes im Land Brandenburg abzuleiten. Populationsstabilisierende Maßnahme (FCS) werden folglich nicht erforderlich.

Nachrichtlich: Auf dem Flurstück 68/1 wird ein 3 – 5 m breiter Gehölzstreifen entwickelt. Geplant ist der Erhalt von Bestandsgehölzen sowie die Anpflanzung von Laubbäumen und -sträuchern heimischer Arten, die in Abhängigkeit zur strukturellen Ausprägung des Bestandes und wohnbedingten Störung als potenzielle Niststätten für Frei- und strukturegebundene Bodenbrüter in Betracht kommen.

9. ANTRAG AUF AUSNAHME VOM GESETZLICHEN BIOTOPSCHUTZ (§ 30 ABS. 3 I. V. M. ABS. 4 BNATSchG)

Mit der Umsetzung der Darstellungen des B-Plans kommt es auf dem Flurstück 68/1 zu einer unvermeidbaren Inanspruchnahme von (Sand-) Trockenrasen, der nach § 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. der Biotopschutzverordnung des Landes Brandenburg einem gesetzlichen Schutz unterliegt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung derartiger Biotope führen können.

Eine planbedingte Betroffenheit besteht für die Biotoptypen "Silbergrasreiche Pionierfluren, mit spontanem Gehölzbewuchs" (051211X2) und „Grasnelken-Fluren“ (051212) (jeweils Sekundärbiotope). Die Betroffenheit resultiert aus dem Oberbodenabtrag im Rahmen der Bau- und Freimachung bzw. anlagebedingt aus der geplanten Errichtung von Einzelhäusern, Stellplätzen und der Anlage von Nutzgärten. Die planbedingt beanspruchte Fläche an Sandtrockenrasen bemisst ca. 1.400 m².

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des Abs. 2 zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung auszugleichen ist. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG).

Plangebietsnahe Flächen zum Biotopausgleich stehen aufgrund der erforderlichen Flächengröße, der lokalen Eigentumsverhältnisse und Flächennutzungen nicht zur Verfügung.

Eine Integrierung der Sandtrockenrasen in den B-Plan erweist sich als problematisch und wenig zielführend: Die Biotopflächen befinden sich zentral auf dem Flurstück 68/1 (s. Anlage 1), so dass ein (teilweiser) Erhalt einerseits mit einer erheblichen Zielabweichung der Darstellungen des B-Plans einhergehen würde. Andererseits käme es auch hierbei zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotope, was ebenfalls zu einem Ausgleichserfordernis und einer Ausnahme bzw. Befreiung führen würde.

Darüber hinaus muss die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass die geplanten Nutzgärten, die unmittelbar an die Sandtrockenrasen angrenzen würden, eine Eutrophierung des Magerstandortes und Besiedlungsfreundlichkeit bewirken, was eine Vergrasung mit Landreitgras und Draht-Schmiele oder gar Ausbreitung konkurrenzkräftiger, nitrophiler Arten zur Folge hätte. Das „Dauerpionierstadium“ käme so schneller zum Erliegen, als es durch die gegenwärtigen Sukzessionsprozesse zu vermuten ist.

Des Weiteren ist eine schleichende Überprägung des vermeintlichen „Ödlandes“ durch die zukünftigen Anwohner nicht unwahrscheinlich, hier in Form der Nutzung als Grünschnittdeponie oder sonstiger Lagerplatz.

Für den angestrebten B-Plan wird das von Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitete Handeln der Stadt Rathenow zur Schaffung von Wohnraum im ländlichen Raum geltend gemacht. Das Flurstück 68/1 befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Semlin (gem. 34 BauGB).

Vor diesem Hintergrund wird ein Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz gestellt.

Der verlorengehende Sandtrockenrasen soll mit der Maßnahme E1 - „Neuanlage Sandtrockenrasen KGA Bammer Landstraße“ kompensiert werden. Gemäß der HVE (MLUV 2009, S. 61) bemisst der Mindestkompensationsfaktor bei einem Totalverlust von Trocken- und Halbtrockenrasen 2,0. Infolge des Gebäuderückbaus und der eintretenden Entsiegelung von Boden ist eine schutzgutübergreifende Kompensation geltend zu machen.

Die ca. 2.300 m² große Herstellungs- bzw. Entwicklungsfläche befindet sich in der Gemarkung Rathenow, Flur 31, Flurstücke 270 und 287 (jeweils in Anteilen). Die Flurstücke stehen im Eigentum der Stadt Rathenow, zur Flächensicherung erfolgt eine vertragliche Vereinbarung.

Ausführliche Angaben zur Herstellung sind dem Maßnahmenblatt E1 im Anhang 3 zu entnehmen. Bei einer fachgerechten Maßnahmenumsetzung ist nach einer entsprechenden Entwicklungszeit (gem. HVE mind. 6 Jahre, s. ebd. S. 64) ein gleichwertiger Ersatz für den planbedingt verlorengehenden Sandtrockenrasen zu prognostizieren. Demnach besteht ein geringes Herstellungsrisiko.

Anmerkung: Sollte nach Einschätzung der zuständigen Naturschutzbehörde die räumliche Lage der Maßnahme nicht den Anforderungen einer Ausgleichsmaßnahme entsprechen, wird ein Antrag auf Befreiung nach § 67 i. V. m. § 30 Abs. 4 BNatSchG erforderlich.

10. MAßNAHMENVERZEICHNIS UND RAHMENTERMINPLANUNG

Maßnahmenverzeichnis

Im Rahmen der Bauvorbereitung werden bei der Umsetzung der Darstellungen des B-Plans folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich:

- V1 Zeitenregelung Baufeldfreimachung,
- V2 Abfang und Umsiedeln von Zauneidechsen,
- V3 Errichtung Reptilienschutzzaun,
- V4 Umsiedeln von Waldameisen,
- V5 Gebäudebegutachtung KGA Bammer Landstraße,
- E1 Neuanlage Sandtrockenrasen KGA Bammer Landstraße,
- CEF1 Zauneidechse: Errichtung Strukturelemente KGA Bammer Landstraße.

Die Inhalte und Zielsetzungen der Maßnahmen sind den Maßnahmenblättern im Anhang 3 zu entnehmen.

Rahmenterminplan

Die nachfolgende Aufstellung ordnet die Ausführung der Maßnahmen chronologisch hinsichtlich einer angenommenen Baufeldfreimachung ab 01.10.2023 ein.

* Sofern eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien nachweislich ausgeschlossen ist, kann - vorbehaltlich der Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde - der Rückbau der Gebäude, die Errichtung der Strukturelemente und Neuanlage des Trockenrasens (Abtrag Oberboden) auch bereits in der Zeit Ende Juli/August 2022 erfolgen.

<u>Maßnahme</u>	<u>Zeitpunkt/-raum der Ausführung</u>
V5 - Gebäudebegutachtung KGA	vor dem Rückbau
E1 - Neuanlage Trockenrasen KGA	September/Oktober 2022*
CEF1 - Errichtung Strukturelemente KGA	September/Oktober 2022*
V3 - Errichtung Reptilienschutzzaun	bis Ende März 2023
V4 - Umsiedeln von Waldameisen	März – Mitte Mai 2023
V2 - Abfang und Umsiedeln von Zauneidechsen	Anfang April – Ende September 2023
Baufeldfreimachung Pirolweg	Anfang Oktober 2023

11. ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Rathenow plant im Ortsteil Semlin die Aufstellung eines Bebauungsplans, welche die Liegenschaften Flur 2, Flurstücke 68/1, 68/2 und 69 umfasst. Der angestrebte B-Plan wird unter der Bezeichnung Nr. 71 „Pirolweg“ geführt.

Gemäß dem Entwurf zum B-Plan (Bearbeitung: Roßmann GbR) ist auf dem Flurstück 68/1 (ca. 8.800 m²) die Ausweisung eines reinen Wohngebietes geplant. Vorgesehen sind Einzelhäuser in offener Bauweise. Des Weiteren ist die Ausweisung von privaten Grünflächen geplant sowie der Erhalt und die Entwicklung eines 3 – 5 m breiten Gehölzstreifens entlang der Südgrenze des Flurstücks. Für den Pirolweg bzw. die Flurstücke 68/2 und 69 sieht der Entwurf eine Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche vor.

Folgende Erfassungen wurden durchgeführt: Biototypen, Brutvögel und Reptilien sowie Fledermäuse und xylobionte Großkäfer über die Begutachtung der im B-Planbereich stockenden Bäume. Darüber hinaus erfolgte eine Erfassung der Artgruppen Tagfalter und Waldameisen.

Auf dem Flurstück 68/1 gelangen gesetzlich geschützte Trockenrasen zur Ausbildung in Form der Biototypen "Silbergrasreiche Pionierfluren, mit spontanem Gehölzbewuchs" (051211X2) und „Grasnelken-Fluren“ (051212) mit einer Gesamtfläche von ca. 1.400 m². Plangebietsnahe Flächen zum Biotopausgleich stehen nicht zur Verfügung, so dass mit der vorliegenden Unterlage ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 BNatSchG gestellt wird. Ein gleichwertiger Ersatz soll mit dem Rückbau einer Kleingartenanlage innerhalb der Gemarkung Rathenow erfolgen (s. Maßnahme E1).

An gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurden im B-Planbereich Brutvögel und die Zauneidechse nachgewiesen. Für die Arten Elster, Gartengrasmücke, Nachtigall und Rotkehlchen (jeweils Einzelbrutpaare) sowie die Zauneidechse kommt es zu einer planbedingten Betroffenheit in Form der Verletzung des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG), d. h. aufgrund der unvermeidbaren Zerstörung/Beschädigung von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne deren Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Der Antrag auf Ausnahme erfolgt mit der vorliegenden Unterlage durch die Prüfung des Vorliegens der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Wie dargelegt, scheinen die Voraussetzungen für eine Ausnahme - vorbehaltlich der Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde - vorzuliegen.

Die individuenschwache (Teil-) Population der Zauneidechse soll vor der Baufeldfreimachung abgefangen und in das Ersatzhabitat der Maßnahme CEF1 umgesiedelt werden. Das Ersatzhabitat liegt innerhalb der Gemarkung Rathenow, Flur 31, Flurstücke 270 und 287 (jeweils in Anteilen, ca. 2.300 m²). Die gegenwärtige Kleingartenanlage an der Bammer Landstraße soll zurückgebaut und zu einem Sandtrockenrasen bzw. einer strukturreichen Ruderalflur trockenwarmer Standorte entwickelt werden (s. Maßnahme E1).

Die auf dem Flurstück 68/1 nachgewiesenen Völker/Nester der Waldameise werden ebenfalls im Voraus der Baufeldfreimachung in geeignete Habitate (z. B. gut besonnte Waldränder) umgesiedelt werden, d. h. in Abstimmung mit der Stadt Rathenow in den Rathenower Stadforst.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Schutz-, Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen scheinen den Plandarstellungen keine dauerhaften naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegenzustehen.

12. QUELLENVERZEICHNIS

Literatur

- BANNERT, B. & KÜHNEL, K.-D. (2016): Zauneidechsen brauchen Schutz und suchen Deckung - Ein kurzer Erfahrungsbericht aus Berlin zur Gestaltung von Ersatzhabitaten. In: Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 20: S. 218-231.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1995): Landschaftspflegekonzept Bayern. Band II.4 - Lebensraumtyp Sandrasen. In Zusammenarbeit mit der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Laurenti-Verlag. Bielefeld.
- BLANKE, I. & VÖLKL, W. (2015): Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden. In: Zeitschrift für Feldherpetologie 22, S. 115-124.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verlag, Eching.
- GELBRECHT, J., CLEMENS, F., KRETSCHMER, H., LANDECK, I., REINHARDT, R., RICHERT, A., SCHMITZ, O. & RÄMISCH, F. (2016): Die Tagfalter von Brandenburg und Berlin (Lepidoptera: Rhopalocera und Hesperiiidae). In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 3, 4, 2016.
- GELBRECHT, J., EICHSTÄDT, D., GÖRITZ, U., KALLIES, A., RICHERT, A., RÖDEL, I., SOBCZYK, T. & WEIDLICH, M. (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 3, 2001 (Beilage).
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2020): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2013-2018. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3 2020.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) (1998): Trockenrasen und Heiden. Hinweise zur Biotop- und Landschaftspflege. In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verband für Landschaftspflege.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 2. Beschreibung der Biotoptypen.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MLUV) (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE).
- MÖLLER, K. (2011): Hügel bauende Rote Waldameisen in Brandenburg – Vorkommen, Gefährdung, praktische Schutzmaßnahmen. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 1, 2011.

- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): S. 167–194.
- RICHERT, A. & BRAUNER, O. (2018): Nektarpflanzen und andere Nahrungspflanzen sowie Raupennahrungspflanzen der Tagfalter von Brandenburg und Berlin (Lepidoptera: Rhopalocera et Hesperioidea). In: Märkische Entomologische Nachrichten. Bd. 20, Heft 2, S. 155-240.
- RYSLAVY, T., HAUPT, H. & BESCHOW, R. (2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19 (Sonderheft).
- RYSLAVY, T., MÄDLow, W. & JURKE, M. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zu Heft 4, 2019.
- SANDACHSE FRANKEN (2004): Naturnahe Grünflächen auf Sand - Ausschreiben, Anlegen, Planen, Unterhalten. Erlangen.
- SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1).
- SETTELE, J., STEINER, R., REINHARDT, R. & FELDMANN, R. (2005): Schmetterlinge - Die Tagfalter Deutschlands. Verlag Eugen Ulmer KG.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Internet

- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. Allgemeiner Berichtsteil (Anhang A). Arten - FFH-Berichtsdaten 2019. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>; zuletzt eingesehen am 14.04.2021

Gesetze und Verordnungen

- BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BbgNatSchAG - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).
- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist".
- Biotopschutzverordnung - Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 25], S. 438).

Anhang

Anhang 1: Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen / Verbreitung im MTB ¹	Lebensraum-potenzial ² im UR ³	Nachweis im UR ³	Beeinträchtigung durch B-Plan möglich	Anmerkungen
Säugetiere (ohne Fledermäuse)						
Wolf	<i>Canis lupus</i>	nein	nein	nein	nein	
Biber	<i>Castor fiber</i>	ja	nein	nein	nein	
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	ja	nein	nein	nein	
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	nein	nein	nein	nein	Vorkommen / Verbreitung in BB gem. BfN (2019)
Fledermäuse						
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	ja	(ja)		nein	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	ja	(ja)		nein	
Fransfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	ja	(ja)		nein	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	nein	(ja)		nein	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	ja	(ja)		nein	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	ja	(ja)		nein	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	ja	(ja)		nein	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	ja	(ja)		nein	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	ja	(ja)		nein	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	ja	(ja)		nein	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	ja	(ja)		nein	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	ja	(ja)		nein	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	ja	(ja)		nein	
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	ja	(ja)		nein	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	ja	(ja)		nein	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	ja	(ja)		nein	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	ja	(ja)		nein	
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	ja	(ja)		nein	

ENTWURF

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen / Verbreitung im MTB ¹	Lebensraum-potenzial ² im UR ³	Nachweis im UR ³	Beeinträchtigung durch B-Plan möglich	Anmerkungen
Amphibien						
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	ja	nein	nein	nein	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	ja	nein	nein	nein	
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	ja	nein	nein	nein	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	ja	nein	nein	nein	
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	ja	nein	nein	nein	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	ja	nein	nein	nein	
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	ja	nein	nein	nein	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	ja	nein	nein	nein	
Reptilien						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	ja	ja	ja	ja	
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	ja	nein	nein	nein	
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	nein	nein	nein	nein	
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	nein	nein	nein	nein	
Libellen						
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	ja	nein	nein	nein	
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	ja	nein	nein	nein	
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	ja	nein	nein	nein	
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	ja	nein	nein	nein	
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	ja	nein	nein	nein	
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	ja	nein	nein	nein	
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	nein	nein	nein	nein	

ENTWURF

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen / Verbreitung im MTB ¹	Lebensraum-potenzial ² im UR ³	Nachweis im UR ³	Beeinträchtigung durch B-Plan möglich	Anmerkungen
Schmetterlinge						
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar rutilus</i>	nein	nein	nein	nein	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	nein	nein	nein	nein	
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	nein	nein	nein	nein	
Käfer						
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	nein	nein	nein	nein	
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	nein	nein	nein	nein	
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	ja	nein	nein	nein	
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	nein	nein	nein	nein	
Scharlachroter Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	ja	nein	nein	nein	
Mollusken						
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	nein	nein	nein	nein	
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	nein	nein	nein	nein	
Gefäßpflanzen						
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	nein	nein	nein	nein	
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	nein	nein	nein	nein	
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	ja	nein	nein	nein	
Frauschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	nein	nein	nein	nein	
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	nein	nein	nein	nein	
Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	nein	nein	nein	nein	
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	nein	nein	nein	nein	
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	nein	nein	nein	nein	

ENTWURF

¹ Verbreitung gemäß dem Nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019) / MTB = Messtischblatt 3340 Rathenow

² inkl. Zwischenquartiere bzw. temporär genutzte Zufluchtsstätten (z. B. Tagesquartiere von Fledermäusen) und potenzielle Wander-/Transferkorridore

³ UR = Untersuchungsraum

ENTWURF

Anhang 2: Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten

Name (Kürzel)		Status im UR	Anzahl Reviere UR	Nistökologische Gilde ¹	Rote Liste		Brut- und Aufzuchtzeit ¹	Anmerkung
					BB ²	D ³		
Amsel (A)	<i>Turdus merula</i>	Ng		N, F	*	*	A 02 – E 08	
Bachstelze (Ba)	<i>Motacilla alba</i>	Ng		N, H, B	*	*	A 04 – M 08	
Blaumeise (Bm)	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Ng		H	*	*	M 03 – M 08	
Bluthänfling (Hä)	<i>Linaria cannabina</i>	Ng		F	3	3	A 04 – A 09	
Buchfink (B)	<i>Fringilla coelebs</i>	Ng		F	*	*	A 04 – E 08	
Buntspecht (Bs)	<i>Dendrocopos major</i>	Ng		H	*	*	E 02 – A 08	
Elster (E)	<i>Pica pica</i>	C	1	F	*	*	A 01 – M 09	im UR Teilsiedler
Feldsperling (Fe)	<i>Passer montanus</i>	A/B	2-3	H	V	V	A 03 – A 09	im UR Teil-/Randsiedler
Gartengrasmücke (Gg)	<i>Sylvia borin</i>	C	1	F	*	*	E 04 – E 08	
Girlitz (Gi)	<i>Serinus serinus</i>	A	1	F	V	*	M 03 – E 08	im UR Randsiedler
Graureiher (Grr)	<i>Ardea cinerea</i>	Üf		F	V	*	E 02 – E 07	
Grünfink (Gf)	<i>Chloris chloris</i>	Ng		F	*	*	A 04 – M 09	
Haubenmeise (Hm)	<i>Lophophanes cristatus</i>	Ng		H	*	*	E 03 – A 08	
Hausrotschwanz (Hr)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B/C	2	N	*	*	M 03 – A 09	im UR Randsiedler
Kohlmeise (K)	<i>Parus major</i>	Ng		H	*	*	M 03 – A 08	
Nachtigall (N)	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	1	B, F	*	*	M 04 – M 08	im UR Teilsiedler
Neuntöter (Nt)	<i>Lanius collurio</i>	Ng		F	3	*	E 04 – E 08	am 23.07.2021 zwei flügge Jungtiere
Nebelkrähe (Nk)	<i>Corvus corone cornix</i>	Ng		F	*	*	M 02 – E 08	
Rauschschwalbe (Rs)	<i>Hirundo rustica</i>	Ng, Üf		N	*	*	A 04 – A 10	
Ringeltaube (Rt)	<i>Columba palumbus</i>	A	1	F, N	*	*	E 02 – E 11	im UR Randsiedler
Rotkehlchen (R)	<i>Erithacus rubecula</i>	A/B	2	B, N	*	*	E 03 – A 09	
Rotmilan (Rm)	<i>Milvus milvus</i>	Üf		F	*	V	M 03 – M 08	
Schwarzmilan (Swm)	<i>Milvus migrans</i>	Üf		F	*	*	E 03 – M 08	
Singdrossel (Sd)	<i>Turdus philomelos</i>	A	1	F	*	*	M 03 – A 09	im UR Randsiedler
Star (S)	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ng, Üf		H	*	3	E 02 – A 08	
Stieglitz (Sti)	<i>Carduelis carduelis</i>	Ng		F	*	*	A 04 – A 09	

ENTWURF

Legende

Rote Liste:

3 gefährdet
V Vorwarnliste
* ungefährdet
BB Brandenburg
D Deutschland

Nistökologische Gilde:

B Bodenbrüter
F Freibrüter
H Höhlenbrüter
N Nischenbrüter

Status:

A mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung
B wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht
C gesichertes Brüten / Brutnachweis
Ng Nahrungsgast, brütet in der Umgebung
Üf das Plangebiet überfliegend

Brutzeit:

A Anfang
M Mitte
E Ende

Quellen:

- ¹ MLUL (2018): Niststättenerlass Brandenburg, Anlage 4
- ² RYSLAVY, MÄDLOW & JURKE (2019)
- ³ DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (2021)

Randsiedler: Reviere, die zur Hälfte oder mehr außerhalb des Untersuchungsraum liegen
Teilsiedler: die Niststätte befindet sich im Untersuchungsraum, die Nahrungshabitate aber \pm darüberhinausgehend

ENTWURF

Anhang 3 - Maßnahmenblätter

Vorhaben: Stadt Rathenow - Bebauungsplan Nr. 71 „Pirolweg“ im Ortsteil Semlin		Maßnahmen-Nr.: V1	Kurzbezeichnung: Zeitenregelung Baufeldfreimachung	
Gemarkung: Semlin		Flur: 2	Flurstück: 68/1	ha: ca. 0,9
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme Anlage Nr.: 1 Blatt Nr.: 1				
Zum Bestands- und Konfliktplan Anlage Nr.: 1 Blatt Nr.: 1				
Art der Maßnahme: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme				
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation: K 1 – K 4 (s. Begründung zum B-Plan) <input checked="" type="checkbox"/> Konflikt vermieden <input type="checkbox"/> Konflikt vermieden i. V. m. Maßnahme Nr. <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßnahme Nr. <input type="checkbox"/> Funktion ersetzt <input type="checkbox"/> Funktion ersetzt i. V. m. Maßnahme Nr.				
Begründung der Maßnahme: Vermeidung der baufeldfreimachungsbedingten Tötung und Verletzung von Brutvögeln (nesthockende Jungvögel) bzw. der Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier).				
Zeitpunkt der Durchführung: -				
Zielarten: Brutvögel				
Beschreibung der Maßnahme inkl. Angaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Zur Vermeidung der Verletzung des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird eine Zeitenregelung vorgesehen, die jegliche Vegetationsbeseitigung im B-Planbereich, d. h. den Rückschnitt, die Fällung und Rodung von Gehölzen sowie den Abtrag der Vegetationsdecke, außerhalb der allgemeinen Brut- und Aufzuchtzeiten feststellt. Die Baufeldfreimachung ist folglich ausschließlich innerhalb des für Brutvögel unschädlichen Zeitraums vom 01. Oktober bis 28./29. Februar auszuführen (zu § 39 Abs. 5 BNatSchG).				
Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes: -				
Unterhaltungspflege: keine Unterhaltungszeitraum: -				
Flächeneigentümer und -sicherung: <input type="checkbox"/> Fläche(n) der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Fläche(n) des Investors <input type="checkbox"/> Fläche(n) Dritter		Flächensicherung: Keine Sicherung erforderlich.		

Vorhaben: Stadt Rathenow - Bebauungsplan Nr. 71 „Pirolweg“ im Ortsteil Semlin	Maßnahmen-Nr.: V2	Kurzbezeichnung: Abfang und Umsiedeln von Zauneidechsen	
Gemarkung: Semlin	Flur: 2	Flurstück: 68/1	ha: ca. 0,4
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme Anlage Nr.: 1 Blatt Nr.: 1			
Zum Bestands- und Konfliktplan Anlage Nr.: 1 Blatt Nr.: 1			
Art der Maßnahme: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme			
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation: K 1 (s. Begründung zum B-Plan) <input checked="" type="checkbox"/> Konflikt vermieden <input type="checkbox"/> Konflikt vermieden i. V. m. Maßnahme Nr. <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßnahme Nr. <input type="checkbox"/> Funktion ersetzt <input type="checkbox"/> Funktion ersetzt i. V. m. Maßnahme Nr.			
Begründung der Maßnahme: Vermeidung der baufeldfreimachungsbedingten Tötung und Verletzung von Individuen der Zauneidechse (Art des Anhangs IV FFH-Richtlinie).			
Zeitpunkt der Durchführung: März – September, d. h. innerhalb der Aktivitätszeit der Tiere und vor der Baufeldfreimachung.			
Zielarten: Zauneidechse (und Waldeidechse)			
Beschreibung der Maßnahme inkl. Angaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Der Abfang ist an mindestens 10 Tagen auszuführen, wobei der Schwerpunkt auf die Zeit vor der Eiablage der Weibchen zu richten ist, d. h. witterungsabhängig die Zeit von Mitte April bis Anfang Juli. Zur Sicherstellung der Habhaftwerdung der Jungtiere (Schlüpflinge) ist der Abfang bis Ende September auszu dehnen. Alle gefangenen Tiere sind ordnungsgemäß zu dokumentieren (Fotobeleg, Fangtag, Geschlecht, Altersgruppe, Größe, Auffälligkeiten/Verletzungen, Beifang) und umgehend in das Ersatzhabitat der planexternen Maßnahme CEF1 zu verbringen. Der Beginn des Abfangs ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Beim Abfang besteht Methodenfreiheit, wobei eine Kombination aus Hand-, Eimer- und ggf. Schlingenfang anzuraten ist. Die ebenerdig eingegrabenen Eimerfallen sind mit aufgeständerten Deckeln auszustatten, um einen Zugriff von Beutegreifern (Katzen, Füchse, Vögel) auf die gefangenen Tiere zu unterbinden. Bei einer Fängigstellung der Eimer sind diese zweimal täglich zu kontrollieren/leeren. In Abhängigkeit von der Witterung sind zur Erhöhung der Luftfeuchte die Eimer mit einem feuchten Schwamm auszustatten. Zur Erhöhung der Fängigkeit ist auf Veranlassung des Abfängers eine <u>morgendliche</u> Mahd der aufwachsenden Gras- und Staudenfluren auszuführen.			
Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes: 6 Monate			
Unterhaltungspflege: keine Unterhaltungszeitraum: -			

Vorhaben: Stadt Rathenow - Bebauungsplan Nr. 71 „Pirolweg“ im Ortsteil Semlin	Maßnahmen-Nr.: V2	Kurzbezeichnung: Abfang und Umsiedeln von Zauneidechsen
Flächeneigentümer und -sicherung: <input type="checkbox"/> Fläche(n) der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Fläche(n) des Investors <input type="checkbox"/> Fläche(n) Dritter	Flächensicherung: Keine Sicherung erforderlich.	

Vorhaben: Stadt Rathenow - Bebauungsplan Nr. 71 „Pirolweg“ im Ortsteil Semlin		Maßnahmen-Nr.: V4		Kurzbezeichnung: Umsiedeln von Waldameisen	
Gemarkung: Rathenow		Flur: 29 u. 30		Flurstück: - Stk.: 7	
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme Anlage Nr.: - Blatt Nr.: -					
Zum Bestands- und Konfliktplan Anlage Nr.: 1 Blatt Nr.: 1					
Art der Maßnahme: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme					
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation: K 1 (s. Begründung zum B-Plan) <input checked="" type="checkbox"/> Konflikt vermieden <input type="checkbox"/> Konflikt vermieden i. V. m. Maßnahme Nr. <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßnahme Nr. <input type="checkbox"/> Funktion ersetzt <input type="checkbox"/> Funktion ersetzt i. V. m. Maßnahme Nr.					
Begründung der Maßnahme: Vermeidung der baufeldfreimachungsbedingten Tötung von Völkern der Waldameisen bzw. der Zerstörung ihrer Nester.					
Zeitpunkt der Durchführung: März – Mitte Mai, zur Zeit der Sonnung der Ameisen in den Morgenstunden.					
Zielarten: Waldameisen (<i>Formica</i> spp.)					
Beschreibung der Maßnahme inkl. Angaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: <u>Umsiedlung / Abtrag Ameisennester</u> Das jeweilige Nest ist inkl. der Ameisen behutsam händisch abzutragen bzw. auszugraben und getrennt nach Nesthügel-Material und Nestkern/Bodensubstrat in geeigneten Behältnissen zum neuen Standort zu verbringen. Beim Abtrag ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Arten mit nur einer Königin (z. B. <i>Formica rufa</i>), diese nicht zu Schaden kommt und umgesiedelt wird. Als optimaler Zeitpunkt erweist sich eine trockene, frostfreie Witterung bei regenfreier, milder Großwetterlage. <u>Neue Neststandorte / Wiederaufbau</u> Die Umsiedlung der Ameisenvölker erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Rathenow auf sonnigen Flächen im Rathenower Stadforst (z. B. Waldränder). Bereits im Voraus der Umsiedlung ist am neuen Neststandort eine kleine Erdgrube für den Nestkern auszuheben. Bei der Auswahl der Neststandorte ist darauf zu achten, dass diese nicht bereits von Waldameisen besiedelt werden und lachnidenfreundliche Gehölzarten vorkommen (z. B. Kiefer, Birke, Eiche und Zitterpappel), d. h. Bäume mit honigtauproduzierenden Blattläusen als natürliche Nahrungsquelle. Die abgetragenen Nestteile samt Ameisen sind am neuen Standort gleich dem Altstandort wiederaufzubauen. Als Initialfutter ist um den neuen Neststandort ein Ring aus Haushaltszucker zu streuen. <u>Nachsorge Altstandort</u> Ca. eine Woche nach der Umsiedlung ist der alte Neststandort auf ggf. verbliebene und nestbauende Ameisen zu untersuchen. Sollte eine noch beachtliche Anzahl an Tieren vorliegen, so sind diese ebenfalls auf den neuen Neststandort umzusiedeln.					

Vorhaben: Stadt Rathenow - Bebauungsplan Nr. 71 „Pirolweg“ im Ortsteil Semlin	Maßnahmen-Nr.: V4	Kurzbezeichnung: Umsiedeln von Waldameisen
Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes: 5 Tage (Abtrag der Nester und Herrichtung der neuen Neststandorte)		
Unterhaltungspflege: keine erforderlich, lediglich Kontrolle auf Umsiedlungserfolg Unterhaltungszeitraum: -		
Flächeneigentümer: <input checked="" type="checkbox"/> Fläche(n) der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Fläche(n) des Investors <input type="checkbox"/> Fläche(n) Dritter	Flächensicherung: Gestattungsvertrag der Stadt Rathenow	

Vorhaben: Stadt Rathenow - Bebauungsplan Nr. 71 „Pirolweg“ im Ortsteil Semlin	Maßnahmen-Nr.: E1	Kurzbezeichnung: Neuanlage Sandtrockenrasen KGA Bammer Landstraße	
Gemarkung: Rathenow	Flur: 31	Flurstück: 270 287 (jeweils anteilig)	ha: ca. 0,23
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme Anlage Nr.: s. u. S. 46 Abbildung 1 und 2 Blatt Nr.: -			
Zum Bestands- und Konfliktplan Anlage Nr.: 1 Blatt Nr.: 1			
Art der Maßnahme: <input type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme			
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation: K 2 (s. Begründung zum B-Plan) <input type="checkbox"/> Konflikt vermieden <input type="checkbox"/> Konflikt vermieden i. V. m. Maßnahme Nr. <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßnahme Nr. <input checked="" type="checkbox"/> Funktion ersetzt <input type="checkbox"/> Funktion ersetzt i. V. m. Maßnahme Nr.			
Begründung der Maßnahme: Ersatz für die erhebliche Beeinträchtigung (Vollverlust) von geschützten Sandtrockenrasen.			
Zeitpunkt der Durchführung: Vor der Baufeldfreimachung Pirolweg.			
Ausgangszustand: Kleingartenanlage (10150) mit Bungalows, Flächenbefestigungen, Beeten, Zier- und Obstgehölzen.			
Zielzustand: Trocken- und Magerrasen (05120), weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10 %), oder vergleichbar.			
Beschreibung der Maßnahme inkl. Angaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: <ul style="list-style-type: none"> • Rückbau aller Hochbauten und sonstigen Bodenversiegelungen, • Rodung von Gehölzen, insbesondere Robinie, Späte Traubenkirsche und Ziersträucher mit Wurzelstock - randlich stockende Bäume und Sträucher heimischer Arten sind zu belassen, • Abschieben der Vegetationsschicht inkl. des humosen Oberbodens - ein Belassen von bereits bestehenden Gras- und Staudenbeständen des Zielzustandes ist zu prüfen, • Oberbodenandeckung mit ton-, schluff- und humusarmem Sand (Mächtigkeit der sandigen Deckschicht 10 - 30 cm, Feinerdeanteil max. 10 %, Humusgehalt < 2 %), • ggf. Ausstreuen von Mahdgut und/oder Andeckung einer dünnen Schicht samenhaltigen Oberbodens aus Abschiebemaßnahme B-Plangebiet „Pirolweg“ zur Flächenimpfung, • keine Start- und Folgedüngung, keine Bewässerung, keine Gehölzanpflanzung und Kalkung 			
Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes: 6 Jahre			
Unterhaltungszeitraum: 15 Jahre Unterhaltungspflege: <ul style="list-style-type: none"> • Pflegekonzept „Kontrollierte Brache“, • zur Verhinderung einer Nährstoffanreicherung, starken Beschattung, Verhochstaudung und Verfilzung sind alle 3 – 5 Jahre aufkommende Sukzessionsgehölze, hier insbesondere die Neophyten Robinie, Späte Traubenkirsche und Eschen-Ahorn, und problematische Dominanzbestände an Hochstauden, hier v. a. Kanadische Goldrute, Land-Reitgras und Rainfarn, zu roden bzw. zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, 			

Vorhaben: Stadt Rathenow - Bebauungsplan Nr. 71 „Pirolweg“ im Ortsteil Semlin	Maßnahmen-Nr.: E1	Kurzbezeichnung: Neuanlage Sandtrockenrasen KGA Bammer Landstraße
<ul style="list-style-type: none">• einschürige späte Handmohd mit Abtransport des Mahdgutes und Aufreißen des Sandbodens in Abhängigkeit zum Vegetationsbestand bzw. nach Bedarf (Aushagerung, Beseitigung der Verbuschung etc.)• kein Mulchen, keine Schafbeweidung, kein Abflämmen		
Flächeneigentümer: <input checked="" type="checkbox"/> Fläche(n) der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Fläche(n) des Investors <input type="checkbox"/> Fläche(n) Dritter	Flächensicherung: Vertragliche Vereinbarung auf Maßnahmendurchführung zwischen der Stadt Rathenow und Drittem (Investor).	

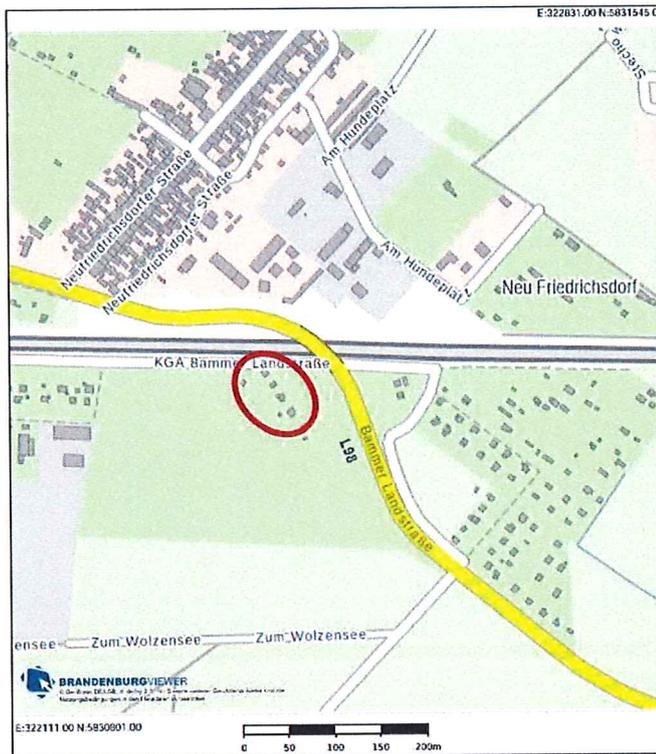


Abbildung 1: Räumliche Lage der Maßnahme E1 bzw. CEF1
(Quelle: © GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0, Karte geändert)

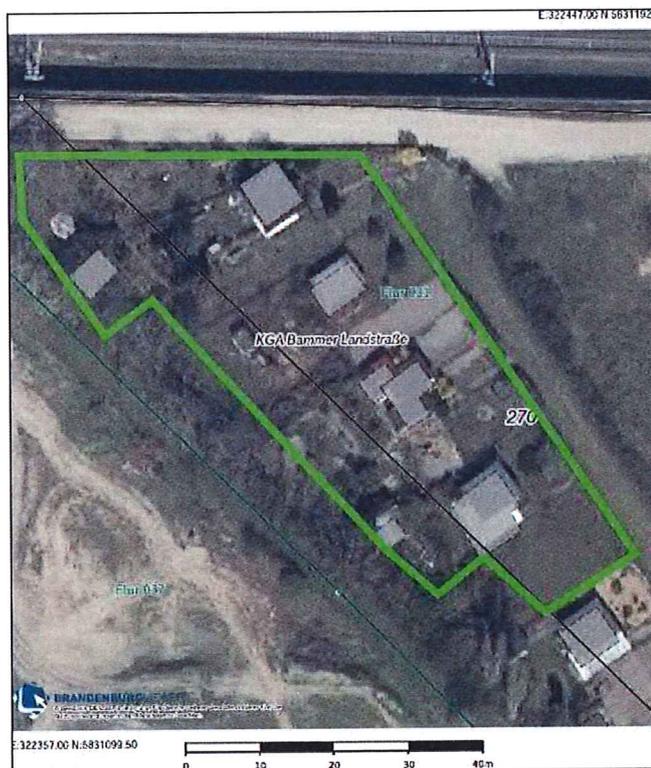


Abbildung 2: Flächenumgriff der Maßnahme E1 und
Suchraum zur Anlage der Strukturelemente der Maßnahme CEF1
(Quelle: © GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0, DOP20c geändert)

Vorhaben: Stadt Rathenow - Bebauungsplan Nr. 71 „Pirolweg“ im Ortsteil Semlin	Maßnahmen-Nr.: CEF1	Kurzbezeichnung: Zauneidechse: Errichtung Struktur- elemente KGA Bammer Landstraße
Unterhaltungspflege: keine Unterhaltungszeitraum: -		
Flächeneigentümer: <input checked="" type="checkbox"/> Fläche(n) der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Fläche(n) des Investors <input type="checkbox"/> Fläche(n) Dritter	Flächensicherung: Vertragliche Vereinbarung auf Maßnahmendurchführung zwischen der Stadt Rathenow und Drittem (Investor).	